

3. Umsetzungsgebot

Das lichterleinstenische Grundvertragsgesetz von 1993 steht in seinem Art. 1 vor, dass Grund und Boden der Nutzung durch eine Eigentümer erhalten oder zugeführt werden. Damit soll eine möglichst breite, sozial verteilte und der Größe des Landes entsprechende Streuung des Grundvertrags „gewährleistet“ werden. Der Eigentümer erwirbt an inländischen Grundstücken ist von einer Genehmigung der zuständigen Grundvertragsbehörde abhängig. EWR-Bürger werden durch Art. 4 des Gesetzes den lichterleinstenischen Landesbürgern gleichgestellt. Da es sich aber bei der in Frage stehenden Freiheitsbeschränkung um Beschränkungen handelt, stellt sich darüber hinaus die Frage, ob die Genehmigungsbefugnisse des lichterleinstenischen Rechts verhältnismäßig sind, d.h. schutzwürdigen Zielen dienen. Das ist grundsätzlich zu bejahen. Art. 6 Abs. 1 lit. a und b nennen als Gründe für einen Grundvertrags Wohnbedürfnis und Erhaltung einer Betriebsstätte. Geht es das Recht von EWR-Ausländern, Grundstücke für Wohn- und Geschäftszwecke im Zusammenhang mit der Ausübung der Freiheitsgewinne zu erwerben, gewährt die im Zweckcharakter genannten Schutzzwecke (Nutzungsbildung des Grundvertrags und sozial verteilte und der Größe des Landes angemessene Streuung) gegen durch sie im Allgemeininteresse. Schließlich darf der Hinweis nicht fehlen, dass mit der Einführung des EWR-Freis zum freien Personenverkehr vom 20. Dezember 1994²⁷ die Gefahr einer übermäßigen Zuwanderung von EWR-Ausländern als gebannt angesehen werden darf. Das hat natürlich auch Auswirkungen auf die Verteilung nach Grundstücken.

Reine Immobilieninvestitionen sind hingegen nach dem neuen Grundvertragsgesetz praktisch nicht möglich. Die Regelung will inländer und EWR-Ausländer in gleicher Weise Angesichts der besonderen Situation lichterleinstenisch das man davon ausgehen, dass auch diese Beschränkung einem schutzwürdigen Zweck dient. Hier ist zu

27 LGBL 1993 Nr. 49 v. 9. 3. 1993.

28 Vgl. oben, 5. Kap. V. 3.